

Testanforderungen

Im Rahmen der 3G-Regel ist von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.
- Selbsttests unter Aufsicht können am Sportzentrum aus Kapazitätsgründen nicht durchgeführt werden. Hierfür steht das Covid19-Testzentrum in Raum CIP RZ 1 im Rechenzentrum, das während der Vorlesungszeit täglich geöffnet ist, sowie das Bürgertestzentrum auf dem Campus zwischen der Universität und der OTH zur Verfügung.